

Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2201 - 04
Telefax: 06151 13-2205
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: oberbuergermeister@darmstadt.de

Datum:

24. Juli 2017

**Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 6. Juni 2017 gegen Frau Puchinger und Herrn Pleil,
Mitarbeiter des Bürger- und Ordnungsamtes der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

Sehr geehrter Herr

aufgrund Ihrer o. a. Dienstaufsichtsbeschwerde habe ich den von Ihnen geschilderten Sachverhalt zwischenzeitlich umfassend überprüfen lassen. Im Ergebnis dieser Überprüfung bleibt festzustellen, dass kein dienstliches Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalpolizei, insbesondere auch der beiden von Ihnen Benannten Frau Puchinger und Herrn Pleil, vorliegt.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass eine Privatperson keinen Anspruch darauf hat, dass aufgrund einer von ihr erstatteten Anzeige seitens der Behörde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird. Nach der Rechtsprechung ist dies eine „staatliche Entscheidung und keine private“. Es widerspricht dem Opportunitätsprinzip, wenn eine Privatperson die Ordnungsbehörde zur Bearbeitung von Anzeigen verpflichten könnte.

Ungeachtet dessen haben sich Frau Puchinger und Herr Pleil ausgiebig und sachlich mit Ihrem Anliegen auseinandergesetzt und dabei durchaus auch Verständnis für Ihre persönliche Situation zum Ausdruck gebracht.

Wie mit einer privaten Ordnungswidrigkeitsanzeige weiter verfahren wird, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Der Kommunalpolizei steht hierbei – wie jeder bzw. jedem einzelnen Beschäftigten in der Verkehrsüberwachung auch – ein Ermessensspielraum zu.

In Bezug auf das Gehwegparken hat sich die Kommunalpolizei zu einer „großzügigen“ Handhabung entschlossen. Demnach kann in Fällen und an Orten mit Parkraumnot das Gehwegparken im Einzelfall toleriert werden, sofern für Fußgänger eine Mindestdurchgangsbreite von einem Meter verbleibt.



Diese Ermessenspraxis ist mit dem zuständigen Ordnungsdezernenten abgestimmt und erscheint im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger erforderlich und angemessen. Der Ermessensspielraum der einzelnen Verkehrsüberwacherinnen und Verkehrsüberwacher wird hierdurch ebenfalls nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Diese müssen im Einzelfall vor Ort und unter Abwägung aller Umstände entscheiden, ob sie einen Verstoß zur Ahndung bringen oder nicht. Ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb war und ist insoweit bei der Kommunalpolizei sichergestellt.

Unter Berücksichtigung all dessen vermag ich in dem von Ihnen geschilderten Fall eine Verletzung der Dienstpflichten seitens Frau Puchinger und Herrn Pleil nicht zu erkennen. Aus diesem Grund weise ich Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch
Oberbürgermeister